

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ständigen Ausschusses**

**zu dem Schreiben des Bundesverfassungsgerichts  
vom 21. Juli 2023, Az.: 2 BvF 2/23**

### **Normenkontrollverfahren gegen Vorschriften des Maßstäbe- gesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes über den Länder- finanzausgleich und die Bundesergänzungszuweisungen**

#### Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

in dem oben genannten verfassungsgerichtlichen Verfahren von einer Stellungnahme gegenüber dem Bundesverfassungsgericht abzusehen.

26.10.2023

Der Berichterstatter:

Andreas Deuschle

Der Vorsitzende:

Guido Wolf

#### Bericht

Der Ständige Ausschuss hat das Schreiben des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juli 2023 (Az.: 2 BvF 2/23) in seiner 24. Sitzung am 26. Oktober 2023 behandelt.

1.

Der Ausschussvorsitzende wies eingangs darauf hin, dass ein Informationsvermerk der Landtagsverwaltung vorliege, in dem der Sachverhalt des vorliegenden Verfahrens dargelegt sei.

Demnach legt die Antragstellerin, die Bayerische Staatsregierung, dem Bundesverfassungsgericht im Wege der abstrakten Normenkontrolle gemäß Artikel 93 Absatz 1 Nummer 2 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit §§ 13 Nummer 6, 76 Absatz 1 BVerfGG die Frage der Gültigkeit von §§ 6 Absatz 2 Satz 2, 7 Absatz 1 Satz 2 bis 4, 8 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3, 9 Absatz 2 und 3, 10 Absatz 2, 11 Absatz 4 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz – FAG) sowie §§ 5 Absatz 2, 6 bis 8, 12 Absatz 2 und 5 des Gesetzes über verfassungskonkretisierende allgemeine Maßstäbe für die Verteilung des Umsatzsteueraufkommens, für den Finanzkraftausgleich sowie für die Gewährung von Bundesergänzungszuweisungen (Maßstäbengesetz – MaßstG) vor.

Die Antragstellerin hält die Vorschriften zum sekundären Finanzkraftausgleich zwischen den Ländern wegen Verstoßes gegen Artikel 107 Absatz 2 GG in Verbindung mit dem Bundesstaatsprinzip gemäß Artikel 20 Absatz 1 GG für mit dem Grundgesetz unvereinbar.

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Landtag mit Schreiben vom 21. Juli 2023 und vom 16. August 2023 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 29. Februar 2024 gegeben.

2.

Wie aus dem Vermerk ersichtlich, ist die Antragstellerin der Auffassung, die Einbeziehung der Grunderwerbsteuer bei den Einnahmen mit einem fiktiven anstelle des tatsächlichen Aufkommens verletze das Bundesstaatsprinzip, Artikel 20 Absatz 1 GG. Das Verfahren erzeuge Anreizwirkungen zur Erhöhung des Steuersatzes zum Nachteil anderer Länder, da sich jede Erhöhung des Grunderwerbsteuersatzes seitens eines Landes auf den Durchschnittssteuersatz auswirke. Bayern hat derzeit einen Grunderwerbsteuersatz von 3,5 Prozent, während der Bundesdurchschnitt bei 5,625 Prozent liegt. Aufgrund des Normierungsverfahrens in § 7 Absatz 1 Satz 2 bis 4 FAG zahle Bayern somit für fiktive Steuern, die tatsächlich gar nicht eingenommen würden.

Die Antragstellerin meint ferner, die Einwohnergewichtung nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2, 9 Absatz 2, 3 FAG zugunsten der Stadtstaaten nach § 9 Absatz 2 FAG sei mit dem Wortlaut von Artikel 107 Absatz 2 Satz 1 GG unvereinbar. Denn mit der sogenannten „Einwohnerveredelung“ würden deren Einwohnerzahlen überdurchschnittlich gewichtet, um angeblichen „abstrakten Mehrbedarfen“ Rechnung zu tragen. Es könne nicht angenommen werden, dass diese Mehrbedarfe überhaupt existierten. Die Einwohnergewichtung zugunsten der Stadtstaaten halte weder einem Vergleich mit dicht besiedelten Gebieten in nicht begünstigten Flächenländern noch einer Gegenüberstellung der Stadtstaaten selbst stand und verletze damit insgesamt das föderative Gleichbehandlungsgebot. Sofern tatsächlich eine Belastung in den Stadtstaaten vorliege, solle ein Ausgleich zwischen den unmittelbar betroffenen Ländern und nicht durch die Einwohnerwertung im Finanzkraftausgleich erfolgen.

Die Antragstellerin führt weiter aus, die Gemeindeeinnahmen dürften von Verfassungen wegen nicht in vollem Umfang in den Finanzkraftausgleich einfließen. Sie bezweifelt, dass der in § 8 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 FAG vorgenommene Abschlag verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt.

Die Antragstellerin meint, die Gewährung von Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen aufgrund hoher Kosten für politische Führung nach § 12 Absatz 5 Satz 1 MaßstG, § 11 Absatz 4 FAG sei nicht verfassungsgemäß. Bei diesen Kosten handele es sich nicht um Sonderlasten, sondern um allgemeine Bedarfe. Angesichts des Umfangs handele es sich auch nicht mehr – wie vom Bundesverfassungsgericht vorausgesetzt – um einen Ausnahmetatbestand, sondern um den Regelfall. Zudem sei der Gesetzgeber der Benennungs- und Begründungspflicht nicht ausreichend nachgekommen.

Die Antragstellerin führt aus, die Regelungen im Maßstäbengesetz enthielten zudem nicht die vom Bundesverfassungsgericht geforderten Maßstäbe für die im Finanzausgleichsgesetz zu treffenden Umverteilungsentscheidungen.

Schließlich meint die Antragstellerin, das Zusammenwirken der verschiedenen Ausgleichsstufen führe im Gesamtergebnis zu einer Nivellierung der Finanzkraftunterschiede und zu einer Veränderung der Pro-Kopf-Finanzkraftreihenfolge und schwäche die Leistungsfähigkeit des Freistaats Bayern im Hinblick auf seinen finanziellen Entscheidungsspielraum erheblich. Das derzeitige Finanzkraftregime verstoße gegen das Grundgesetz, weil es der Bundesgesetzgeber bislang unterlassen habe, eine Begrenzung zur Verhinderung einer solchen Schwächung betroffener Länder normativ zu regeln, und damit eine Nivellierung der Finanzkraftunterschiede zulasse.

3.

Wie der Ausschussvorsitzende erläuterte, äußert sich der Landtag nach der bisherigen Praxis in einem verfassungsgerichtlichen Verfahren vor allem dann, wenn durch den Ausgang des Verfahrens aus der Sicht des Landtags parlamentspezifische Belange berührt sein können. In der Regel ist dies bei Rechtsstreitigkeiten zu bejahen, an denen Parlamentsorgane beteiligt sind oder es sich um eine Rechts-sache handelt, in der der Landtag maßgeblich die angegriffenen Gesetzesbestimmungen mitgestaltet hat oder deren Ausgang auch für den Landtag grundsätzliche Bedeutung besitzt. Ferner kann es Anlass für eine Stellungnahme sein, wenn die Gesetzgebungskompetenz des Landes berührt ist.

Im vorliegenden Verfahren sind weder parlamentspezifische Belange berührt noch hat der Landtag von Baden-Württemberg die angegriffenen Gesetzesbestimmungen mitgestaltet. Die Gesetzgebungskompetenz des Landes ist ebenfalls nicht Gegenstand des Normenkontrollantrags.

4.

Der Ausschussvorsitzende schlug vor, bei dieser Fallgestaltung von einer Stellungnahme gegenüber dem Bundesverfassungsgericht abzusehen.

Der Ausschuss beschloss ohne förmliche Abstimmung, dem Plenum zu empfehlen, in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren von einer Stellungnahme abzusehen.

7.11.2023.

Deuschle